Benutzungsordnung

der Stadtbibliothek Ettlingen

vom 10.11.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einrichtung	2
§ 2	Benutzerkreis	2
§ 3	Benutzerverhältnis	2
§ 4	Anmeldung und Bibliotheksausweis	2
§ 5	Datenschutz	3
§ 6	Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung	3
§ 7	Behandlung der Medien, Haftung	3
§ 8	Fernleihe	3
§ 9	Kosten	4
§ 10	Nutzung von Computerarbeitsplätzen / WLAN	4
§ 11	Aufenthalt in den Bibliotheksräumen	4
§ 12	Ausschluss von der Benutzung	4
§ 13	Haftungsausschluss	4
§ 14	Inkrafttreten	5

gesiegelt von:
Stadt Ettlingen
am: 23.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 10.11.2026 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ettlingen. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der schulischen und persönlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Leseförderung und Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Medienangebote und Geräte der Stadtbibliothek.

(3) Für den Aufenthalt in der Stadtbibliothek und die Nutzung ihres Angebots gelten diese Benutzungsordnung, die Hausordnung sowie die Weisungen der Bibliotheksmitarbeitenden.

§ 2 Benutzerkreis

(1) Die Stadtbibliothek steht allen Einwohnern der Stadt Ettlingen zur Verfügung. Jeder Einwohner der Stadt ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Stadtbibliothek und ihre Angebote zu nutzen.

(2) Andere Personen können zur Benutzung der Stadtbibliothek zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Benutzerverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen Benutzer und Stadtbibliothek richten sich nach dem Privatrecht.

§ 4 Anmeldung und Bibliotheksausweis

(1) Die Anmeldung ist nur unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit amtlichem Adressnachweis möglich.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der/des Erziehungsberechtigten.

(3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung mit der Unterschrift bei der Anmeldung an. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

(4) Der Bibliotheksausweis wird dem Benutzer bei der Anmeldung ausgestellt. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.

(5) Der Verlust des Bibliotheksausweises, sowie Namensänderungen, Änderung der Ermäßigungsberechtigung und Wohnungswechsel sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Ersatzausweise sowie für die Ermittlung der aktuellen Meldeadresse oder einer Namensänderung durch die Bibliothek wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Datenschutz

(1) Mit der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Bibliotheksbenutzer erteilt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 6 Ausleihe, Vorbestellung, Verlängerung

(1) Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises.

(2) Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Davon abweichende Leihfristen für bestimmte Medienarten kann die Bibliotheksleitung festlegen.

(3) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt oder die Medien nicht bereits gemahnt sind. Die Anzahl der Verlängerungen wird durch die Stadtbibliothek festgelegt. Einzelne Medienarten können von der Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen werden.

(4) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt.

(5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Werden entliehene Medien nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben, stellt die Stadtbibliothek die Medien nach drei erfolglosen schriftlichen Mahnungen in Rechnung. Dabei fallen gemäß geltendem Entgelt- und Kostenverzeichnis zusätzliche Kosten an.

(7) In Einzelfällen sowie bei großer Nachfrage kann die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.

(8) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Alle Medien, Geräte und Einrichtungen sind vom Benutzer sorgfältig und sachgerecht zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu überprüfen. Fehlende Teile und Beschädigungen sind sofort anzuzeigen.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung entliehener Medien haftet der Benutzer auf Schadenersatz. Die Bibliothek kann die Neubeschaffung in aktueller Ausgabe oder die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Bearbeitungsentgelten verlangen. Für Medien, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, setzt die Stadtbibliothek einen angemessenen Ersatz fest.

§ 8 Fernleihe

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

(2) Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung; diese liegt in der Stadtbibliothek zur Einsicht bereit.

(3) Für die Vermittlung der Fernleihe wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß dem Entgelt- und Kostenverzeichnis erhoben, die unabhängig vom Erfolg der Bestellung fällig wird.

§ 9 Kosten

(1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Bibliothek ist unentgeltlich.

(2) Für die Ausleihe der Medien wird für Erwachsene ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Entgelt- und Kostenverzeichnis festgesetzt.

(3) Die Kosten für Schadenersatz und Sonderleistungen der Bibliothek sind dem Entgelt- und Kostenverzeichnis zu entnehmen.

(4) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Kosten erhoben. Diese Entgelte sind im Entgelt- und Kostenverzeichnis ausgewiesen.

§ 10 Nutzung von Computerarbeitsplätzen / WLAN

(1) In der Stadtbibliothek stehen öffentliche PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang für alle Nutzer mit gültigem Bibliotheksausweis oder Gast-Ausweis zur Verfügung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr muss das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Stadtbibliothek kann die Nutzung zeitlich begrenzen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und das Internet in rechtskonformer Weise zu nutzen.

§ 11 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

(1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.

(2) Die Regeln für den Aufenthalt in der Bibliothek sind in der ausgehängten Hausordnung festgelegt.

(3) Die Schließfächer für Taschen u.ä. stehen nur für die Dauer der Öffnungszeiten zur Verfügung und sind von den Benutzern beim Verlassen der Bibliothek zu räumen. Schrankschlüssel dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für verloren gegangene Schlüssel hat der Benutzer Ersatz zu leisten.

(4) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr. Es kann delegiert werden.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Bibliotheksausweis zurückzugeben.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Benutzer bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird im Rahmen des geltenden Rechts ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Stadtbibliothek außer Kraft.

Hinweis auf Fehlerfolgen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ettlingen bekannt gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ettlingen, 18.11.2026

gez.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister

Anlage: Entgelt- und Kostenverzeichnis

Benutzungsentgelte

(1) Das Jahresentgelt für Erwachsene beträgt 25 €. Das Jahresentgelt gilt für 12 Monate und wird danach erneut fällig. Alternativ zum Jahresentgelt kann ein Einzelentgelt pro Medium von 2,50 € entrichtet werden. Dieses Entgelt ist später nicht auf das Jahresentgelt anrechenbar.
(2) Der Schnupperausweis berechtigt für den Zeitraum von drei Monaten zur Entleihung von Medien. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von 10 € erhoben.
(3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind von der Zahlung befreit.
(4) Mitarbeitende in Bildungsinstitutionen sowie ehrenamtlich tätige Lesepaten erhalten einen kostenlosen Institutionenausweis für die Ausleihe im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.
(5) Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beträgt das ermäßigte Jahresentgelt 10 €.
(6) Für Empfänger von sozialen Leistungen wie Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungen und für Schwerbehinderte beträgt das ermäßigte Jahresentgelt 10 €. Für die Ermäßigung ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen, Voraussetzung ist der Wohnsitz in Ettlingen.
(7) Für die Nutzung der PC-Arbeitsplätze ist für Besucher ohne gültigen Benutzerausweis ein Gast-Ausweis erforderlich. Das Jahresentgelt hierfür beträgt 5 €. Für diese Ausweise ist die Ausleihe ausgeschlossen. Bei Ausleihe wird das Einzelentgelt pro Medium fällig.
(8) Die jeweiligen Entgelte werden bei Ausstellung oder Verlängerung des Benutzungsausweises sofort fällig.

Schadenersatz bei Beschädigungen oder Verlust

(1) Für die Neuausstellung eines in Verlust geratenen oder beschädigten Benutzerausweises wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben.
(2) Für verloren gegangene Schrankschlüssel hat der Benutzer Ersatz in Höhe von 10,00 € zu leisten.
(3) Bei leichten Beschädigungen wie Etiketten, Hüllen, eingerissenen Seiten werden Reparatur-/Ersatzkosten in Höhe von 3 € pro Medium erhoben.
(4) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung gilt § 7 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung. Für die Einarbeitung des jeweiligen Mediums wird ein Entgelt in Höhe von 5 € erhoben.

Mahnkosten

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen pro Medium folgende Kosten:

- Für die 1. Mahnung: 1,50 €
- Für die 2. Mahnung: 4,00 €
- Für die 3. Mahnung: 9,00 €

(2) Nach drei erfolglosen Mahnungen werden die Medien in Rechnung gestellt. Zu den Ersatzkosten für das Medium wird ein Bearbeitungsentgelt pro Medium in Höhe von 5 Euro erhoben. Zusätzlich wird eine Schadensbearbeitungspauschale in Höhe von 10 € erhoben. Bei Rückgabe berechneter Medien innerhalb von einem Monat werden die Ersatz- und Bearbeitungskosten eines Mediums erlassen.

Sonderleistungen

Für besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden folgende Entgelte erhoben:

(1) Für die Vorbestellung von ausgeliehenen Medien wird ein Entgelt von 1 € pro Medium erhoben.
(2) Für die Fernleihe wird pro Bestellung ein Entgelt von 3 € erhoben.
(3) Für die Ermittlung der aktuellen Adresse oder einer Namensänderung fallen 5 € Bearbeitungsentgelt an.
(4) Für Benachrichtigungen bei unvollständig zurückgegebenen Medien wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 € erhoben.
(5) Kosten für Ausdrucke/Kopien sind dem entsprechenden Aushang in der Bibliothek zu entnehmen.